

Fragen und Antworten rund um LEADER/CLLD im Zusammenhang mit Covid-19-Pandemie

Erstellt am: 08.04.2020
Aktualisiert am: 06.08.2020

Inhalt

1.	Fragen zur 3. FOR-Rate ELER/EFRE/ESF.....	1
2.	Fragen zur 4. FOR-Rate ELER	1
3.	Fragen zum Umgang mit Rückflüssen/Restmitteln	2
4.	Fragen zur Arbeit der LAG	3
5.	Fragen zur Bearbeitung von Auszahlungsanträgen.....	4
6.	Fragen zur Kostenplausibilität	4
7.	Mehrwertsteuersenkung.....	5
8.	Fragen zum Vergaberecht	6
9.	Fragen zum Zuwendungsrecht	7
10.	Meldungen der Europäischen Kommission.....	8

1. Fragen zur 3. FOR-Rate ELER/EFRE/ESF

	Frage	Antwort EU-VBen
1.1	Wie weit ist die Bestätigung der Prioritätenlisten der 3. Rate?	Die Bestätigung der Prioritätenlisten für die 3. Rate ist für alle LAG erfolgt.

2. Fragen zur 4. FOR-Rate ELER

	Frage	Antwort EU-VBen
2.1	Kann der ursprünglich festgelegte, späteste Abgabetermin (15.07.2020) für die Prioritätenlisten für die 4. Rate flexibel verlängert werden?	Die Prioritätenlisten können – entgegen der ursprünglichen Kommunikation – bis zum 15.08.2020 eingereicht werden. Eine frühere Einreichung wird jedoch <u>dringend</u> empfohlen, um Verzögerungen im Umsetzungsprozess soweit wie möglich zu vermeiden. LAG, die erst zum 15.08.2020 Prioritätenlisten einreichen, riskieren, in die Arbeitsspitzen des Auszahlungsgeschäfts zu rutschen (siehe unten). Bei Ausreizung der Abgabefrist bis 15.08.2020 sollte daher auf eine umso zügigere Einreichung der Projektanträge hingewirkt werden.
2.2	Können bereits eingereichte Prioritätenlisten der 4. Rate, entgegen der ursprünglichen Aussage, aus	Nein, die Prioritätenlisten für die 4. Rate können nicht noch einmal aktualisiert werden. Nach Einreichung wer-



	aktuellem Anlass aktualisiert werden?	den sie geprüft, nach Bestätigung können die entsprechenden Anträge bearbeitet/bewilligt werden. Unter Punkt 3.3 erfahren Sie, wie es mit den Restmitteln weitergehen kann.
2.3	Kann der ursprünglich als Orientierung festgelegte Abgabetermin (01.09.2020) für die Anträge der Prioritätenliste der 4. FOR-Rate flexibel gehandhabt werden?	Dieser Termin ist bereits flexibel und kein „Spätestenstermin“. Anträge, die später abgegeben werden, werden nicht abgelehnt. Jedoch findet ab dem 4. Quartal fast ausschließlich die Bearbeitung von Auszahlungen statt. Die laufende Abgabe der Anträge vor diesem Termin ist – soweit möglich – weiterhin dringend empfohlen.
<p>Die Termine wurden ursprünglich so gewählt, damit in den Bewilligungsbehörden die Arbeitsspitzen des Antragsgeschäfts und des Auszahlungsgeschäfts ab Oktober nicht direkt aufeinander treffen. Aktuell gibt es von der EU-Kommission noch keine Informationen zu einer Anpassung der Zahlungsziele, die zum Ende des Jahres erreicht werden müssen. Solange es hier keine Anpassungen aufgrund der Krise gibt, müssen wir davon ausgehen, dass ab Oktober das Auszahlungsgeschäft in den Bewilligungsbehörden stark priorisiert werden muss. Dies bedeutet, dass in dieser Zeit bis zum neuen Jahr keine Anträge zur Bewilligung hin bearbeitet werden können.</p>		

3. Fragen zum Umgang mit Rückflüssen/Restmitteln

	Frage	Antwort EU-VBen
3.1	Kann die Nachrücker-Regelung vom Ende der letzten Förderperiode wieder Anwendung finden? (Öffnung der Prioritätenliste für bewilligungsreife Vorhaben außerhalb des FOR)	Hierbei handelte es sich um eine Regelung, die im Zusammenhang mit der abschließenden Restmittelverteilung am Ende der Förderperiode aufgestellt wurde. Somit wurde ermöglicht, dass die LAG ihr Budget best- und schnellstmöglich für „eigene“ Vorhaben ausschöpfen konnte. Aktuell wird es diese Regelung nicht geben. Inwieweit die Prioritätenlisten späterhin ggf. gleichermaßen „geöffnet“ werden, um auch nächstplatzierte Vorhaben (außerhalb des ursprünglich verfügbaren FOR) nachrücken zu lassen, wenn Projekte aufgrund der aktuellen Lage wegbrechen, wird verwaltungsintern diskutiert. Dies gilt umso mehr, je näher der Abschluss der aktuellen Förderperiode rückt und Regelungen zur Restmittelverteilung tatsächlich in den Fokus zu nehmen sind.
3.2	Stehen den LAG weiterhin Fördermittel zu, wenn LAM-Projekte aus den vergangenen Prioritätenlisten ausfallen oder weniger Fördermittel erhalten, als geplant?	Die Rückflüsse von Fördermitteln bleiben den LAG zunächst originär für (neue) LAM-Vorhaben (wie auch für LIM-Vorhaben) erhalten. Abhängig von der tatsächlichen Entwicklung und den damit verbundenen realen Rückflüssen in die FOR der LAG, wird es absehbar eine einheitliche Verfahrensweise dazu geben.
3.3	Kann es eine Prioritätenliste 2021/2022 geben?	Das Aufstellen einer weiteren ELER-Prioritätenliste für die Folgejahre ist eine Möglichkeit zum weiteren Umgang mit den Rückflüssen in die FOR der LAG. Aber auch andere Verfahrensweisen sind denkbar, welche aber zunächst verwaltungsintern geklärt werden müssen.

		<p>Im Bereich des ESF ist die Aufstellung einer ESF-Prioritätenliste 2021 unabhängig von den Einflüssen des Covid 19 auf die CLLD-Umsetzung vorgesehen. Das noch verfügbare ESF-Mittelvolumen steht für Anträge zum 1. März 2021 zur Verfügung.</p> <p>Die Aufstellung einer EFRE-Prioritätenliste 2021 ist nicht vorgesehen. Gründe: Im Bereich des EFRE sind mit der Antragstellung zum 01.03.2020 mehr Projekte in der Bewilligungsstelle eingegangen, als verfügbare Mittel zur Verfügung stehen. Die Projekte, die wegen des ausgeschöpften Mittelvolumens nicht bewilligt werden, stehen bei Rückflüssen als Nachrückprojekte zur Verfügung, sofern diese Rückflüsse bei angezeigtem Mehrbedarf laufender Projekte nicht aufgebraucht werden.</p>
3.4	Können in der 4. FOR-Rate auch LAM-Maßnahmen beantragt werden?	<p>Nein. Die 4. FOR-Rate ist nach wie vor ausschließlich für LIM-Projekte vorgesehen, sie ist insofern separat zu betrachten. Zulässig sind – neben Vorhaben, die dem Teil D der RL RELE zuzuordnen sind – auch Vorhaben des Teils A Ländlicher Wegebau. Der Sportstättenbau mit überwiegend nicht schulischer Nutzung (Teil E) ist für öffentliche ebenso wie für private Antragstellende möglich.</p>
3.5	Können Mittel aus der 4. FOR-Rate mit Restmitteln aus der 3. Rate für „angeschnittene“ LIM-Projekte kumuliert werden?	<p>Die Mittel der 4. FOR-Rate sind für LIM-Projekte mit den Mitteln der 3. Rate kumulierbar.</p>

4. Fragen zur Arbeit der LAG

	Frage	Antwort EU-VBen
4.1	Ist es zulässig, dass Regeln der LAG ausgesetzt/angepasst werden?	<p>Die Geschäftsordnungen der LAG ermöglichen, Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren zu treffen. Von der Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. In der Regel sollte es dazu keiner Änderung der Geschäftsordnung bedürfen.</p> <p>Die aktuelle Landesverordnung ermöglicht die LAG-Sitzungen unter Berücksichtigung der Vorgaben lt. 7. SARS-CoV-2-EindV.</p> <p>Aus Sicht der EU-Verwaltungsbehörden können von den LAG mit Blick auf die zukünftige Gestaltung der Mitgliederversammlungen bereits jetzt die Möglichkeiten der Onlinekonferenz/des Onlinemeetings geprüft werden (technische Voraussetzungen, Internetanbindung der</p>

		Mitglieder, etc.). Analog zu dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, § 5 „Vereine und Stiftungen“ können sich die EU-Verwaltungsbehörden ein entsprechendes Vorgehen bei den Mitgliederversammlungen auch bei den LAG vorstellen.
4.2	Inwiefern sind Versammlungen der LAG vom Versammlungsverbot der SARS-CoV-2-EindV ausgenommen?	Es besteht mit der 7. SARS-CoV-2-EindV kein generelles Versammlungsverbot mehr. Die LAG-Sitzungen können unter Berücksichtigung aller Vorgaben der Verordnung durchgeführt werden.

5. Fragen zur Bearbeitung von Auszahlungsanträgen

	Frage	Antwort EU-VBen
5.1	Was tut das Land, damit Auszahlungsanträge abschließend bearbeitet werden können?	Sowohl rechtlich als auch verfahrenstechnisch wurden inzwischen alle Voraussetzungen geschaffen, dass Auszahlungsanträge abschließend bearbeitet und ausbezahlt werden können.

6. Fragen zur Kostenplausibilität

	Frage	Antwort EU-VBen
6.1	Warum wird die Vorlage einer Kostenschätzung nach DIN 276 bei Anträgen von Privaten/Vereinen/Kirchen nicht anerkannt? Warum müssen es drei Angebote sein?	Die Prüfung der Kostenplausibilität sowohl für die Bewilligung als auch für die Auszahlung der Zuwendung ist ein integraler Bestandteil der (behördeninternen) Verwaltungskontrollen. Vor allem zur Bewilligung dient sie sowohl dem Schutz der Antragsteller (Umsetzbarkeit des Vorhabens mit den veranschlagten Finanzmitteln) als auch der rechtmäßigen Bemessung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde. Gemäß Förderantrag Nr. 9.9 ist vorgesehen, „drei Kostenvoranschläge bzw. (bei baulichen Maßnahmen) die Kostenschätzungen des Betreuers/Architekten/Ingenieurs nach DIN 276, 2. Ebene sowie ein Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart und Flächenangaben nach DIN 277“ vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Entlastung der Bewilligungsbehörde kann es nichtsdestotrotz zielführend und sinnvoll sein, bei privaten Zuwendungsempfängern bereits mit dem Förderantrag 3 vergleichbare Angebote vorzulegen. Achtung! Die Kostenplausibilität und die Beschaffung von Leistungen zur Umsetzung des Vorhabens sind klar voneinander zu trennen!

7. Mehrwertsteuersenkung

	Frage	Antwort EU-VBen
8.1	Was ist durch die Mehrwertsteuersenkung vom 01.07.2020 bis 01.01.2021 grundsätzlich zu berücksichtigen?	<p>Durch Artikel 3 des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. S. 1512) wurden vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 die Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt.</p> <p>Entscheidend für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes ist der jeweilige Zeitpunkt der Ausführung der Leistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleistungen: Zeitpunkt der Abnahme - Lieferungen: Zeitpunkt des Erhaltens der Ware <p>In Ausnahmefällen kann es sein, dass eine Abrechnung von vertraglich festgelegten Teilleistungen erfolgt. Der Begriff der Teilleistung ist dabei an folgende Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ vorliegen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftlich abgrenzbarer Teil einer Werkleistung bzw. eines Werkes. Der Leistungsteil muss einer gesonderten Abnahme unterliegen, - es muss vertraglich vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. - Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden. <p>Sofern diese Voraussetzungen vorliegen und die entsprechende Teilleistung nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt (abgenommen oder vollendet) werden, unterliegen auch diese Teilleistungen dem reduzierten Steuersatz.</p> <p>Vorauszahlungen, klassische Abschlagszahlungen oder Zwischenabrechnungen sind Anzahlungen für eine einheitliche Leistung, sodass der Zeitpunkt der Ausführung der gesamten Leistung (Abnahme des Werkes) für den anzuwendenden Steuersatz maßgeblich ist. Hierfür gilt der geringere Steuersatz nur dann, wenn die Leistung in dem o.g. Zeitraum erbracht und vom Auftraggeber abgenommen wurde.</p> <p>Es sind die Vorgaben des Bundes zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten ist der Steuerberater zu befragen. Die EU-VBen geben hier keine steuerrechtliche Beratung.</p>
8.2	Die Abnahme der Leistung muss auch bei Privaten bei der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.	Bei Leistungen, die in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 erbracht wurden, ist vom Begünstigten eine Kopie des Übergabeformulars (Abnahmeprotokoll o.ä.) der ausführenden Firma bei der Bewilligungsbe-

		hörde mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen. Das Datum der Abnahme der Leistung ist ausschlaggebend für die Höhe der anzusetzenden Mehrwertsteuer.
8.3	Was passiert, wenn auf der Rechnung ein falscher Steuersatz ausgewiesen ist?	Es ist nur die gesetzlich entstandene Umsatzsteuer förderfähig. Reicht der Antragsteller eine Rechnung mit falschem Steuersatz ein (z.B. 19 % anstatt 16 %), dann bekommt er von der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, eine neue korrigierte Rechnung einzureichen.

8. Fragen zum Vergaberecht

	Frage	Antwort EU-VBen
7.1	Kann es aufgrund der aktuellen Situation Erleichterungen im Vergaberecht geben?	<p>Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-Cov-2-Pandemie die Grenzen der Auftragswerte für die Vergaben angepasst.</p> <p>Diese Verordnung gilt für alle Vergabeverfahren, die nach Inkrafttreten am 19.05.2020 bis einschließlich 31.12.2020 begonnen wurden.</p> <p>Für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben laut VOL/A gilt: Sie sind zulässig, wenn der Auftragswert unter 214.000 Euro liegt.</p> <p>Für beschränkte Ausschreibungen laut VOB/A gilt: Sie sind zulässig, wenn der Auftragswert unter 5,35 Mio. Euro liegt.</p> <p>Für freihändige Vergaben laut VOB/A gilt: Sie sind zulässig, wenn der Auftragswert unter 2,5 Mio. Euro liegt. Hier müssen ab 10.000 Euro mindestens 3 Angebote eingeholt werden.</p> <p>Die Auftragswerte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen. Der Nettogesamtauftragswert ist wie bisher nach § 3 VgV zu ermitteln.</p> <p>Achtung! Es ist weiterhin das Merkblatt für die Auftragsvergabe der Zahlstelle zu beachten! Dabei ist insbesondere der Abschnitt zur Binnenmarktrelevanz zu berücksichtigen!</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Informationspflichten gemäß § 20 VOB/A!</p>

9. Fragen zum Zuwendungsrecht

	Frage	Antwort EU-VBen
8.1	Was bedeutet die Anerkennung von Umständen höherer Gewalt im Falle von Corona?	<p>Sofern ein Begünstigter nicht in der Lage ist, Verpflichtungen oder Auflagen aufgrund außergewöhnlicher Umstände bzw. höherer Gewalt zu erfüllen, gilt Art. 4 der Verordnung (EU) 640/2014.</p> <p>Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde, welche bei der Entscheidung v.a. zu Punkt 8.3 sowohl die EU-Verwaltungsbehörde ELER als auch die Zahlstelle mit einzubeziehen hat.</p> <p>Achtung: Die Nachweispflicht an Hand eindeutiger Belege obliegt dem Begünstigten und muss unabweisbare Nachweise umfassen. Beispielsweise wäre nachzuweisen, dass die entstandenen Mehrkosten, eindeutig auf Covid-19 zurückzuführen sind und dass diese Kosten für den Begünstigten trotz aller aufgewandten Sorgfalt nur um den Preis unverhältnismäßiger Opfer vermeidbar gewesen wären bzw. er alles unternommen hat, um diese Kosten zu begrenzen. Ebenfalls ist die Betroffenheit von höherer Gewalt der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen mit entsprechenden Nachweisen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Weiterführende Informationen finden Sie in der Mitteilung der Kommission C (88) 1696.</p>
8.2	Gibt es Erleichterungen im Zuwendungsrecht?	<p>Wenn im Ergebnis der unter Punkt 8.1 erwähnten Einzelfallprüfung festgestellt werden kann, dass ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorliegt, können die Mitgliedsstaaten laut Mitteilung der Europäischen Kommission ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Förderung verzichten.</p> <p>Hierzu ist Punkt 8.1 zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht liegt beim Begünstigten. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen.</p> <p>Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF erarbeitet aktuell ergänzende Regelungen über zuwendungs- und förderrechtliche Erleichterungen, welche Ihnen kurzfristig ebenfalls bereitgestellt werden.</p>
8.3	Sind aufgrund der Corona-Krise entstandene Stornierungsgebühren	Die Kommission schließt nicht aus, dass Stornierungsgebühren oder Stillstandskosten im Zusammenhang mit genehmigten Vorhaben, die infolge von Corona-Maß-

	<p>ren oder Stillstandskosten im Zusammenhang mit genehmigten Vorhaben förderfähig?</p>	<p>nahmen entstanden sind, für eine Förderung aus dem E-LER in Betracht kommen könnten. Dies ist jedoch mit <u>erheblichen Nachweispflichten durch den Begünstigten</u> bezogen auf den Umstand der höheren Gewalt verbunden. Es handelt sich immer um eine Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde. Hier gilt die in 8.1 beschriebene Vorgehensweise.</p>
--	---	--

10. Meldungen der Europäischen Kommission

	Frage	Antwort EU-VBen
9.1	<p>Gibt es eine grundsätzliche Verschiebung des Endes der aktuellen Förderphase durch die EU?</p>	<p>Auch dies steht auf Bitte verschiedener Mitgliedsstaaten tatsächlich zur Diskussion.</p>